



# PERSONALBLATT

Nummer 04/2015

20. Juli 2015

## Inhalt:

**Änderungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)**



Das Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28.05.2008 und das Familienpflegezeitgesetz (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG) vom 06.12.2011 sind mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zum 01.01.2015 geändert worden. Mit der neuen Gesetzgebung werden beide Gesetze enger verzahnt und weitere Möglichkeiten zur teilweisen oder vollständigen Reduzierung der Arbeitszeit für unterschiedliche Pfl egetatbestände geschaffen.

Die wesentlichen Inhalte sind im anliegenden Merkblatt zusammengefasst worden. Um entsprechende Beachtung wird gebeten. Die Personalblätter zum Pflegezeitgesetz Nr. 04/2008 vom 16.06.2008 und zum Familienpflegezeitgesetz Nr. 05/2012 vom 13.08.2012 verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.

Das PflegeZG und das FPfZG gelten nicht für Beamtinnen und Beamte. Für diesen Personenkreis sind die §§ 54 ff des Landesbeamtengesetzes bestimmend.

Der Antrag auf Pflegezeit oder Familienpflegezeit kann formlos in der Personalstelle gestellt werden.

gez.  
Adolphs